

Satzung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes MV vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes MV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Trassenheide vom 02.11.2023 die folgende Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erlassen:

§ 1 Gegenstand und Zweck der Abgabe

- (1) Der Gemeinde Ostseebad Trassenheide wurde mit Wirkung vom 01.10.1997 das Prädikat „Seebad“ verliehen und ist gemäß Kurortgesetzgebung des Landes MV als Kurort anerkannt.
- (2) Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide wendet jährlich erhebliche Beträge für die Fremdenverkehrswerbung auf. Die Gesamtaufwendungen werden jährlich festgestellt und sind Grundlage für die Kalkulation der zu veranlagenden Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Zum Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet (gleich Erhebungsgebiet) mittelbare und unmittelbare Vorteile geboten werden, sowie eine Anmeldung für ein Gewerbe im Erhebungsgebiet vorliegt, laufende Fremdenverkehrsabgaben gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des KAG M-V erhoben.
Der Aufwandsanteil, der durch Fremdenverkehrsabgaben gedeckt werden soll, wird dabei zu 30 von Hundert aus Gemeindeanteil (öffentlichen Mitteln) gedeckt.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen, juristischen und nicht juristischen Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde wirtschaftliche Vorteile unmittelbarer und/oder mittelbarer Art erwachsen oder geboten werden. Abgabepflichtig sind insbesondere:

1. Inhaber von Hotels, Pensionen, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen und Erholungsstätten und Jugendherbergen; sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt beherbergen, einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, auch die, die der Gewerbeanmeldungspflicht nicht unterliegen
2. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie zum Abstellen von Fahrzeugen; Betreiber von Caravan- und Campingplätzen; Betreiber von Pferdeboxen und Tierpensionen
3. Betreiber von Parkplätzen für PKW
4. Strandkorbvermieter, Vermieter von Fahrrädern, Tretmobilen, E- Scootern, Automobilen und sonstigen Fahrzeugen
5. Inhaber von Reiseagenturen und Reisebüros, die Reisen, Ausflüge und dergleichen in der Region Usedom vermitteln und durchführen; Reiseleiter, Alleinunterhalter und Veranstaltungsagenturen und -betreiber jeder Art
6. Bootsverleiher und Betreiber von Wassersportgeräten
7. Inhaber von Tankstellen und Kfz- Werkstätten; Spediteure; Taxiunternehmen
8. Friseure und Kosmetiker; Masseur; Bademeister; Hand- und Fußpfleger; Ergo- und Physiotherapeuten; sonstige freiberufliche Gesundheitstherapeuten; Inhaber von Sport-, Fitness- und Gesundheitsstätten (z.B. als Studio oder mobil); Inhaber von Pflegediensten; Bestatter
9. Ortsansässige Inhaber von Hausmeisterdiensten auch mit Reinigungsservice; Vermittler von Ferienhäusern und Ferienwohnungen; sowie Hausverwaltungen
10. Inhaber von Golf- und Minigolfplätzen, Tauch-, Surf-, Segel-, Reitschulen oder Reitpferdeverleihern; Kletterwand, Indoorspielplätze und Kegel- und Bowlingbahnen sowie sonstige Sportanlagen (z.B. Tennisplätze); Inhaber von Filmstätten und Kinos (auch mobil), Theatern sowie Diskotheken u.a. Musiklokalen, Betreiber von Schwimmbädern bzw. Badeanstalten Inhaber von Ausflugsstätten - z.B.

Schmetterlingsfarm, Wachsfigurenkabinett, "Welt steht Kopf", Kinderland, Wildlife, Skulpturenausstellungen, u.ä.

11. Inhaber von Restaurants, Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien/Bäckereien, Bars, Milchbars, Eisdielen, Imbissstuben, Imbisswagen, Kiosken und mobilen Verkaufsstätten, u.ä.
12. Inhaber von Super- und Verbrauchermärkten, Discountern, SB-Warengeschäften, Bau- und Heimwerkermärkten, Möbelgeschäften, Großmärkten und Getränkemärkten
13. Betreiber von Einzelhandelsläden, Inhaber von Lebensmittel-, Andenken- und Souvenirläden, Tabakwarenhandlungen, Pavillons und offenen Ladengeschäften jeder Art, soweit nicht in 12 erfasst (z.B. Antiquitäten, Blumenhandlungen, Boutiquen, Casinos, Drogerien, Fahrschulen, Gärtnereien, Juwelieren, Kraftfahrzeughändler, Kunst- und Buchhandlungen, Reinigungen (auch Gebäudereinigung), Schuh- und Bekleidungsgeschäften), Inhaber von Zeltverleihen, Kreativ – Werkstätten
14. Selbstständige Unternehmer ohne Verkaufsfläche (z.B. Fischer, Fotografen)
15. Badeärzte, Apotheker, Inhaber von Kur- und Wellnesseinrichtungen
16. Ärzte, soweit nicht in Ziffer 15 benannt (auch Tier- & Zahnärzte); Heilpraktiker und Therapeuten; Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/Steuerhelfer; Architekten und Ingenieure; Planungsbüros; Makler und Vertreter; Geld- und Kreditinstitute; Versicherungsvertreter und Versicherungsagenturen; Wach- und Sicherheitsdienste; Vermittlungsagenturen; Finanzservice- und Vermögensberatungen; Unternehmensberatungen
17. Die Dünenwald Klinik
18. Ortsansässige Inhaber von Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallationsbetrieben; Inhaber von Bauunternehmen; Inhaber von Handwerksbetrieben, Garten- und Landschaftsbauunternehmen, sowie Netz- und Telekommunikationsbetreiber
19. Deutsche Post AG für ihre Postfilialen; Versandhandlungsunternehmen bei einer Betriebsstätte in der Gemeinde; Brief-, Paket- und sonstige Zustelldienste für Ihre

Betriebsstätten, sowie vergleichbare Post- und Paketunternehmen (z.B. Nordkurier u.a.); Deutsche Bahn und Deutsche Bahn Netz AG; Betreiber und Inhaber von gewerblichen Tätigkeiten ohne Einsatz von AK am Ort (z.B. Automatenaufsteller, für die in der Gemeinde aufgestellten Automaten oder Paketstationen)

20. Nicht ortsansässige Gewerbetreibende (ambulante Händler & Reisegewerbeunternehmen), die vorübergehend und nicht ganzjährig ihr Gewerbe im Erhebungsgebiet ausüben; nicht ortsansässige Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, die in der Gemeinde touristische Einrichtungen, Wohn - und Gewerbebauten errichten; nicht ortsansässige Architekten, Fachplaner, Ingenieure, für die in der Gemeinde geplanten und gestalteten Objekte. Die Meldung über diese Gruppe übernimmt die Gemeinde an den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“. Die Fremdenverkehrsabgabe wird ab einem Ausübungszeitraum des Gewerbes von mindestens vier Wochen fällig und wird anteilig berechnet.

- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Abgabenmaßstab

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem geldwerten Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:
 - 1. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird der Vorteil nach der Anzahl der maximalen Kapazität an vorhandenen Gästebetten und Aufbettungsmöglichkeiten bemessen. Ein Gästebett ist jeder einzelne feste Schlafplatz in einem Beherbergungsbetrieb, der einer Person zum Schlafen dient, sofern es sich nicht um eine Aufbettungsmöglichkeit handelt. Aufbettungsmöglichkeiten sind Schlafsessel, Doppelliegen, Schlafcouchen und alle Behelfsmöglichkeiten, die permanent in den Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Hier werden Festbeträge je nach Beherbergungsbereichen erhoben. Die Beherbergungsbereiche werden wie folgt definiert:

- a) Abgabepflichtige im Beherbergungsbereich mit bis zu 7 Gästebetten zuzüglich Aufbettungsmöglichkeiten,
- b) Abgabepflichtige im Bereich mit bis zu 8 Gästebetten zuzüglich Aufbettungsmöglichkeiten.

2. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der Vorteil nach der maximalen Anzahl der am 1. Januar eines Jahres baurechtlich bzw. naturschutzrechtlich genehmigten Stellplätze für Zelte, Wohnwagen, Pferdeboxen und dergleichen bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 100 Stellplätze | Stufe 3 |
| b) nicht mehr als 200 Stellplätze | Stufe 5 |
| c) nicht mehr als 300 Stellplätze | Stufe 6 |
| d) mehr als 300 Stellplätze | Stufe 7 |

3. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird der Vorteil nach der maximalen Anzahl der am 1. Januar eines Jahres baurechtlich bzw. naturschutzrechtlich genehmigten Stellplätze für Personenkraftwagen bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 100 Stellplätze | Stufe 4 |
| b) mehr als 100 Stellplätze | Stufe 5 |

4. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird der Vorteil nach der Anzahl der im Jahresmittel vorhandenen Gegenstände bzw. der vertraglich festgelegten maximalen Anzahl der Gegenstände bemessen. Gegenstände sind Strandkörbe, Fahrräder, Tretmobile, E-Scooter, Automobile und sonstige Fahrzeuge. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 10 Gegenstände | Stufe 0 |
| b) nicht mehr als 50 Gegenstände | Stufe 1 |
| c) nicht mehr als 100 Gegenstände | Stufe 2 |
| d) nicht mehr als 150 Gegenstände | Stufe 3 |
| e) nicht mehr als 250 Gegenstände | Stufe 4 |

- f) mehr als 250 Gegenstände Stufe 6
5. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:
- a) nicht mehr als 2 AK Stufe 0
 - b) nicht mehr als 4 AK Stufe 2
 - c) mehr als 4 AK Stufe 4
6. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird der Vorteil nach der Anzahl der im Jahresmittel vorhandenen Gegenstände bzw. der vertraglich festgelegten maximalen Anzahl der Gegenstände bemessen. Gegenstände sind alle Wassersportgeräte einschließlich Boote. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:
- a) nicht mehr als 10 Gegenstände Stufe 2
 - b) mehr als 10 Gegenstände Stufe 4
7. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:
- a) nicht mehr als 2 AK Stufe 0
 - b) nicht mehr als 4 AK Stufe 2
 - c) mehr als 4 AK Stufe 4
8. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:
- a) nicht mehr als 2 AK Stufe 0
 - b) mehr als 2 AK Stufe 2

9. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 2 AK | Stufe 0 |
| b) nicht mehr als 4 AK | Stufe 2 |
| c) mehr als 4 AK | Stufe 4 |

10. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 2 AK | Stufe 3 |
| b) nicht mehr als 4 AK | Stufe 4 |
| c) mehr als 4 AK | Stufe 5 |

11. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 11 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Sitzplätze bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 30 Sitzplätze | Stufe 1 |
| b) nicht mehr als 60 Sitzplätze | Stufe 2 |
| c) nicht mehr als 100 Sitzplätze | Stufe 3 |
| d) mehr als 100 Sitzplätze | Stufe 5 |

12. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 12 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Ladenfläche bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 100 qm | Stufe 5 |
| b) nicht mehr als 200 qm | Stufe 6 |
| c) nicht mehr als 500 qm | Stufe 8 |
| d) mehr als 500 qm | Stufe 9 |

13. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 13 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Ladenfläche bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 50 qm | Stufe 0 |
| b) nicht mehr als 100 qm | Stufe 2 |
| c) nicht mehr als 200 qm | Stufe 4 |
| d) nicht mehr als 500 qm | Stufe 6 |
| e) mehr als 500 qm | Stufe 8 |

14. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 14 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 2 AK | Stufe 0 |
| b) nicht mehr als 4 AK | Stufe 2 |
| c) mehr als 4 AK | Stufe 4 |

15. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 15 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 2 AK | Stufe 0 |
| b) nicht mehr als 4 AK | Stufe 2 |
| c) mehr als 4 AK | Stufe 4 |

16. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 16 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

- | | |
|------------------------|---------|
| a) nicht mehr als 2 AK | Stufe 0 |
| b) nicht mehr als 4 AK | Stufe 2 |
| c) mehr als 4 AK | Stufe 4 |

17. Bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 17 abgabepflichtige Dünenwaldklinik ist die Abgabe auf Grundlage der Stufe 10 zu leisten.

18. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 18 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Anzahl der Arbeitskräfte (AK) bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

a) nicht mehr als 2 AK	Stufe 0
b) nicht mehr als 4 AK	Stufe 2
c) nicht mehr als 6 AK	Stufe 3
d) mehr als 6 AK	Stufe 4

19. Bei Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 19 wird der Vorteil nach Art und dem Umfang des Betriebes, hier der Ladenfläche bemessen. Zur Bemessung der Abgabe werden Stufen gebildet. Die Stufen werden wie folgt definiert:

a) nicht mehr als 50 qm	Stufe 0
b) nicht mehr als 100 qm	Stufe 2
c) mehr als 100 qm	Stufe 4

20. Bei den gem. § 2 Abs. 2 Nr. 20 Abgabepflichtigen sowie allen weiteren Abgabepflichtigen gem. § 2 Abs. 1 wird die Abgabe ab einem Ausübungszeitraum des Gewerbes/ des Geschäfts von mindestens 4 Wochen im Kalenderjahr fällig und anteilig auf der Grundlage der Stufe 2 berechnet.

(2) Arbeitskräfte (AK) sind Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstunden liegt. Jede AK, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Wochenstunden, aber über 5 Wochenstunden liegt, wird als halbe AK gewertet.

Die Anzahl der vollen und halben AK werden addiert. Eine ungerade Zahl von AK wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird jeder Inhaber eines Betriebes in jedem Fall als volle AK eingestuft.

Bei der Ermittlung der Anzahl der AK, werden Personen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, nicht mitgezählt.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Wochenstunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

Als AK gelten auch mithelfende Familienmitglieder.

Bei Gewerbetreibenden, bei denen die Anzahl der AK im Laufe eines Jahres fluktuiert, wird das arithmetische Jahresmittel der tätigen AK zugrunde gelegt.

- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten. Dies gilt auch für den Fall, dass die in § 2 Abs. 2 Nr. 11 genannten Betriebe mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden sind.

§ 4 Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Das Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich des § 2 Abs. 2 Nr 1 bis zu 7 Gästebetten

je Gästebett 7,00 € / Bett

je Aufbettungsmöglichkeit 5,00 / Bett

2. im Beherbergungsbereich des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ab 8 Gästebetten

je Gästebett 8,00 € / Bett

je Aufbettungsmöglichkeit 5,00 € / Bett

3. im Übrigen

in der Stufe 0 30,00 €

in der Stufe 1 60,00 €

in der Stufe 2 100,00 €

in der Stufe 3 150,00 €

in der Stufe 4	210,00 €
in der Stufe 5	280,00 €
in der Stufe 6	350,00 €
in der Stufe 7	430,00 €
in der Stufe 8	600,00 €
in der Stufe 9	900,00 €
in der Stufe 10	1500,00 €

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird.
- (3) Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes, oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/ Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit, entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, so **kann** die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.

§ 6 Befreiungen

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Vereine und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, sie stehen mit Privatbetrieben im Wettbewerb (z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen, etc.).

§ 7 Grundlage der Abgabe, Anzeige - und Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe für

das Folgejahr bis zum 30. November eines jeden Jahres mitzuteilen, spätestens bei Inbetriebnahme.

Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben.

Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderung oder Ergänzung der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zugrunde gelegt.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Trassenheide an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Heranziehung der Abgabe, Fälligkeit, Erlass/ Ermäßigung

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch mehrjährigen, elektronischen schriftlichen Bescheid der Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Trassenheide.
- (2) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheid fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (3) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe entsprechend der Dienstanweisung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich - rechtlichen Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Trassenheide auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Zuständigkeiten des Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide

- (1) Der Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ ist Teil der Gemeinde Ostseebad Trassenheide und ist für die Erfüllung der mit dem Kur- und Tourismuswesen verbundenen Aufgaben betraut.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Trassenheide nach Maßgabe dieser Satzung wird der Eigenbetrieb Kurverwaltung Trassenheide als weisungsabhängige, unselbstständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseebad Trassenheide auf folgendem Gebiet tätig:

1. Realisierung der strategischen Zielstellung durch einen Komplex von werblichen Maßnahmen, die der nachhaltigen und qualitativen Erhöhung des Gästeaufkommens und der messbaren Steigerung des touristischen Umsatzes im Ostseebad Trassenheide dienen
 2. Berechnung und Einziehung bzw. die Entgegennahme der Fremdenverkehrsabgabe sowie gegebenenfalls Rückzahlung derselben.
- (3) Die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe sowie die Entscheidung über die Überprüfung der Befreiungen, Ermäßigungen und Erlass ist als hoheitliche Aufgabe durch die Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Trassenheide und im zweitgenannten Fall unter Einbindung des Tourismusausschuss der Gemeinde Ostseebad Trassenheide durchzuführen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Trassenheide ist befugt, auf der Grundlage der Abgabepflichtigen und vom im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- (2) Die Kommunikation und Übermittlung der Gewerbedaten (insbesondere An-, Um- und Abmeldungen) vom zuständigen Amt Usedom-Nord ist bei begründeten Fällen notwendig und zulässig.

§11 Ordnungswidrigkeiten

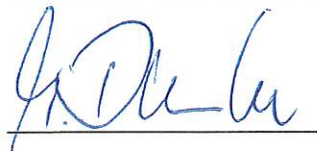
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §17 Abs.1 KAG M-V handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig
 1. der Gemeinde Ostseebad Trassenheide, der die Abgabe zusteht, über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgabenrechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

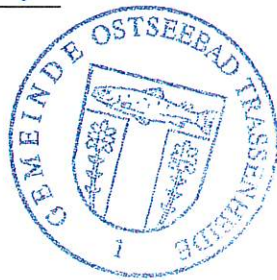
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Gemeinde Ostseebad Trassenheide, den 2.11. 2023



Michael Dumke

Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Michael Dumke

Bürgermeister

